



One Team.
One Goal.

Orth Kluth Newsletter Renewables und Baurecht

Klimaneutrale Stromversorgung – die Photovoltaik-Strategie des BMWK bis 2035

Die Bundesregierung hat zur Erreichung eines von der Internationalen Energieagentur (IEA) vorgegebenen, klimaneutralen Stromsektors bis 2035 eine Verdopplung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf 80 Prozent bis zum Jahr 2030 beschlossen. Mit dem derzeitigen Ausbautempo von zuletzt 7 Gigawatt (GW) im Jahr 2022 kann die in § 4 Ziff. 3 lit. d) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgesehene installierte Leistung von 215 GW im Jahr 2030 nicht erreicht werden.

Tatsächlich erforderlich wäre die jährlichen Schaffung von 22 GW zusätzlicher Kapazität. Zur Erreichung dieses Zieles und der damit verbundenen Klimaneutralität des Stromsektors bis 2035, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 5. Mai 2023 seine Photovoltaikstrategie veröffentlicht. In zwei Gesetzespaketen (Solarpaket I und II) plant die Bundesregierung die Bündelung von Maßnahmen zur Beschleunigung des Solaranlagenbaus.



Während das Solarpaket I bereits konkrete Maßnahmen beinhaltet und noch vor der Sommerpause des Bundestags verabschiedet werden soll, ist die Verabschiedung des Solarpakets II im Anschluss daran geplant. Die Photovoltaikstrategie des BMWK ist unter diesem [Link](#) abrufbar.

Die einzelnen Handlungsfelder

Das 42 Seiten fassende Dokument erkennt insgesamt 11 vorrangige Handlungsfelder beim Solaranlagenausbau. Hierzu zählen auch allgemeine Zielvorgaben wie beispielsweise die Stärkung der Akzeptanz von Solaranlagen in der Bevölkerung oder die Sicherung von Fachkräften, Fortschrittstechnologien und Lieferketten. In baulicher Hinsicht legt das Strategiepapier seinen Fokus auf den Ausbau dreier Typen von Solaranlagen:

- Freiflächenanlagen
- Dachanlagen (unter besonderer Berücksichtigung der Vereinfachung von Mieterstrom und gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung)
- Balkonanlagen

Die vorgesehenen Maßnahmen hierfür dürften zukünftig zu einer deutlichen Steigerung des derzeitigen „PV-Booms“ und damit zu einem sprunghaften Zuwachs dezentraler Elektrizitätseinspeisung in die Verteilnetze führen. Diesen Herausforderungen will das BMWK ebenfalls auf regulatorischer Ebene begegnen.

Maßnahmen für PV-Freiflächenanlagen

Durch den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann die Hälfte des künftigen Zubaus auf nicht bebauten Flächen erfolgen. Genutzt werden dabei bereits vorbelastete oder versiegelte sowie für die Landwirtschaft weniger geeignete Flächen.

Damit diese Freiflächen für die Herstellung erneuerbarer Energien genutzt werden können, hat der Gesetzgeber das überragende öffentliche Interesse am Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in § 2 EEG verankert. Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien genießen damit ein vorrangiges öffentliches Interesse, das von allen staatlichen Behörden bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern zu berücksichtigen ist, vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159.

Neben der bereits zu Anfang des Jahres 2023 in § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB eingeführten Privilegierung der „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ längs von Autobahnen und Schienenwegen soll der Ausbau von PV-Freiflächenanlagen durch weitere Privilegierungen im Außenbereich nach § 35 BauGB weiter gestärkt werden, damit eine aufwändige Bauleitplanung hier nicht mehr erforderlich ist. Außer den bereits erwähnten Anlagen an Autobahnen

und Schienentrassen soll dies z.B. Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (sog. Agri-PV) betreffen.

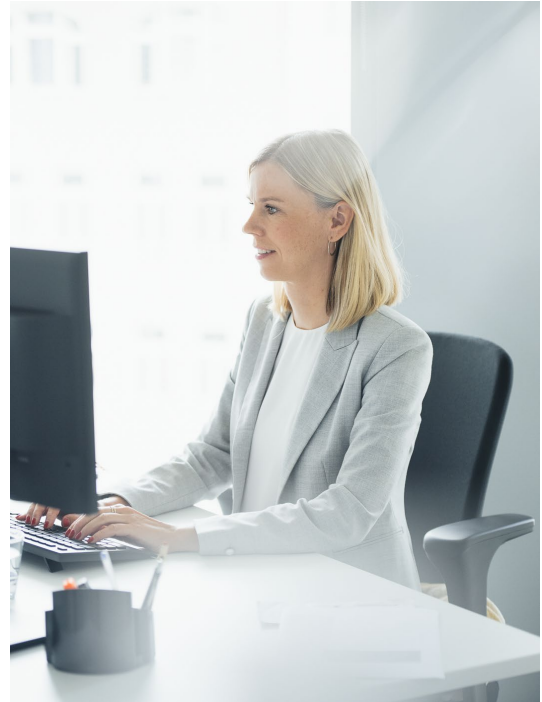
Freiflächenanlagen sollen darüber hinaus künftig auch verstärkt in Gewerbe- und Industriegebieten gebaut werden. Aus diesem Grund erklärt das Solarpaket I PV-Anlagen als Hauptanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten nach §§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO rechtlich für zulässig. Zudem soll die nach der BauNVO zulässige Grundflächenzahl in Gewerbe- und Industriegebieten durch die Grundflächenzahl von PV-Anlagen überschritten werden dürfen, wenn der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt.

Für eine Beschleunigung des Netzausbaus soll auf der Grundlage des Solarpakets I ein Wegenutzungsrecht für Anschlussleitungen eingeführt werden. Dieses soll die Verlegung von Anschlussleitungen für EE-Anlagen über benachbarte Grundstücke gegen eine Entschädigung ermöglichen.

Mit dem Solarpaket II will die Bundesregierung sodann den Zubau besonderer Solaranlagen erleichtern. Dazu gehören neben den bereits genannten Agri-PV-Anlagen beispielsweise PV-Anlagen auf Parkplätzen oder auf Gewässern (sog. Floating-PV). Diskutiert werden zudem Vereinfachungen bei der Genehmigung von Freiflächen-PV-Anlagen, etwa hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Mindestabstände zum Nachbargrundstück.

Maßnahmen für PV-Dachanlagen

Die PV-Strategie des BMWK zielt zudem auf eine Förderung und Vereinfachung des Ausbaus von PV-Dachanlagen ab. Mit dem Solarpaket I wird unter anderem die



Direktvermarktungspflicht für Anlagen ab 100 kW, wie sie bspw. auf Dächern von Supermärkten stehen, flexibler gestaltet. Die Pönalisierung bei unterbliebener Direkteinspeisung geringer Überschussmengen soll entfallen.

Anschließend soll mit dem Solarpaket II die baurechtliche Zulässigkeit von PV-Dachanlagen vereinfacht werden. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Solarenergie sollen daher etwa nachbarrechtliche Vorschriften wie die Regelungen zu Abstandsflächen, z.B. § 32 BauO NRW, und denkmalrechtliche Vorgaben dem Zubau von PV-Dachanlagen nicht länger entgegenstehen.

Ziel beider Solarpakete ist die Förderung der Stromversorgung von Mietern. Neben der Weiterentwicklung des Mieterstrommodells soll die in Österreich bereits etablierte „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ eingeführt werden. Hierbei wird den Nutzern eines Gebäudes anteilig der Strom aus einer PV-Dachanlage hinter dem Netzverknüpfungspunkt zugewiesen

und von ihren Netzbezugsmengen abgezogen. Die Bewohner können den erzeugten Strom nach Bedarf nutzen und ihre restlichen Mengen weiter über die bestehenden Stromlieferverträge beziehen. Für den Anlagenbetreiber entfallen die üblichen Lieferantenpflichten.

Um zusätzlich den technischen Netzananschluss der PV-Dachanlagen zu fördern, hat der Gesetzgeber bereits im Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende vom 21. April 2023 beschlossen, dass der Zähleraustausch auf eine moderne Messeinrichtung künftig innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten wurde, können Kunden den Zähler selbst beschaffen und einbauen lassen.

Maßnahmen für Balkon-PV-Anlagen

Bewohner von Mehrfamilienhäusern sollen auch weiterhin vermehrt ihre Balkone mit kleineren PV-Anlagen, sog. Steckersolaranlagen, ausstatten und auf diese Weise kostengünstig Solarstrom für den Eigenverbrauch produzieren. Als Anreiz dafür können nach Verabschiedung des Solarpakets I Balkon-PV-Anlagen bis 600 Watt im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens ohne Fachkraft in Betrieb genommen werden. Eine Anmeldung beim Netzbetreiber muss jedoch erfolgen, da ansonsten kein Zählerwechsel veranlasst werden kann.

PV-Anlagen auf dem Balkon einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus bedürfen auch weiterhin der Genehmigung der Vermieter bzw. der Wohnungseigentümer. Zur Vereinfachung der Inbetriebnahme von Balkon-PV-Anlagen sieht das Solarpaket I künftig jedoch vor, diese Anlagen in den Katalog privilegierter baulicher

Veränderungen in § 20 Abs. 2 S. 1 WEG und § 554 BGB aufzunehmen. Dies würde Wohnungseigentümern und Mietern einen Anspruch auf Erlaubnis der Balkon-PV-Anlage gegen die Wohnungseigentümergeinschaft bzw. ihren Vermieter geben.

Fazit

Die Photovoltaik-Strategie des BMWK enthält ein Bündel an Maßnahmen, welches die Planung und den Bau von PV-Anlagen vereinfachen und gleichzeitig die Zugänglichkeit zu erneuerbaren Energien sowohl für Eigentümer wie auch für Mieter erheblich vereinfachen soll. Darüber hinaus will man den Ausbau auch finanziell attraktiver machen, denn seit dem 1. Januar 2023 gilt für den Kauf einer PV-Anlage und dazugehöriger Stromspeicher eine Umsatzsteuer von null Prozent. Die Hoffnung bleibt, dass auch die Netzbetreiber und Installationsbetriebe mit dem angeslagenen Tempo mithalten können.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Gary Klafth
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-274
gary.klafth@orthkluth.com



Philipp Galaske
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-290
philipp.galaske@orthkluth.com



Dafni Nikolakudi
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 211 600 35-212
dafni.nikolakudi@orthkluth.com



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orthkluth.com



Dr. Frank Wältermann
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 600 35-280
frank.waeltermann@orthkluth.com



Carolin Bergemann
Rechtsanwältin, Salary Partnerin
T +49 211 60035-224
carolin.bergemann@orthkluth.com



Dr. David Brosende
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-131
david.brosende@orthkluth.com



Timo Nossek
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 60035-276
timo.nossek@orthkluth.com



Dr. René Runte
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 60035-278
rene.runte@orthkluth.com



Manja Steinicke, LL.M. (UNSW)
Rechtsanwältin, Salary Partnerin
T +49 211 60035-282
manja.steinicke@orthkluth.com



Dr. Daniel Strupp
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 60035-284
daniel.strupp@orthkluth.com



Dr. Marc Menrath
Rechtsanwalt, Senior Associate
T +49 211 60035-302
marc.menrath@orthkluth.com



Peter Weufen
Rechtsanwalt, Associate
T +49 211 60035-309
peter.weufen@orthkluth.com

One Team.
One Goal.